

V E R O R D N U N G

**zur Festsetzung der Verkaufszeiten für
bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Wolfenbüttel**

vom 19. März 1997

- in Kraft getreten am 02.04.1997 -

V e r o r d n u n g

zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Wolfenbüttel

Aufgrund von § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875) in der Fassung des Gesetzes vom 30.07.1996 (BGBl. I Seite 1186) in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I Seite 1186) sowie Nummer 4.9.2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VOGewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. Seiten 491 ff.) zur Ausführung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I Seite 1881) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19. März 1997 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufszeiten

Die durch die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I Seite 1881) zugelassenen Verkaufszeiten werden für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel wie folgt festgesetzt:

1. Für frische Milch im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Milch- und Margarinegesetzes in der Fassung vom 25.11.1994 (BGBl. I Seite 3538) für die Dauer von zwei Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr,
2. für Bäcker- oder Konditorwaren aus Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen für die Dauer von drei Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr,
3. für Blumen aus Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr, jedoch am 01.11. (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr,
4. für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr.

Die zulässige Verkaufsdauer kann zusammenhängend genutzt oder in einzelne Zeitabschnitte innerhalb des Zeitraumes von 08.00 bis 17.00 Uhr aufgeteilt werden.

Die Öffnungszeiten sind in der Verkaufsstelle so bekanntzugeben, daß sie jederzeit vom Kunden eingesehen werden können. Die besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind zu beachten und einzuhalten.

§ 2

Ausnahmen

Die nach § 1 Nummern 1 bis 3 zugelassenen Verkaufszeiten gelten nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Die nach § 1 Nummer 4 zugelassenen Verkaufszeiten gelten nicht für die Abgabe am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Wolfenbüttel vom 12.12.1996 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.03.1997

STADT WOLFENBÜTTEL

gez. von Löbbecke DS
Erste stellv. Bürgermeisterin

gez. Hühne
Stadtdirektor